

Stellungnahme

zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 18.05.2015 zum Thema “Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit”

Langzeitarbeitslosigkeit tritt nicht nur bei älteren Arbeitslosen oder Menschen mit fehlenden oder veralteten beruflichen Qualifikationen auf. Auch junge Menschen sind betroffen. Vor allem sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Jugendliche am Übergang in Ausbildung und Arbeit stehen in der Gefahr, nicht den Weg in eine Beschäftigung zu finden und die Langzeitarbeitslosen von morgen zu werden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) benennt deshalb fünf Aspekte, die bei der Bekämpfung bzw. Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit zu beachten sind:

1. Langzeitarbeitslose junge Menschen in den Blick nehmen

Vielen (langzeit-)arbeitslosen jungen Menschen fehlt ein Schul- und / oder ein Berufsabschluss. Durch Nachholen von Schulabschlüssen und die Umsetzung eines Rechts auf Ausbildung bzw. der im Koalitionsvertrag benannten Ausbildungsgarantie kann hier Abhilfe geschaffen werden.

2. Individuelle und kontinuierliche Förderung sicherstellen

Den langzeitarbeitslosen Menschen gibt es nicht. Es gibt eine Vielzahl von sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen, für die jeweils individuelle und passgenaue Fördermaßnahmen eingerichtet werden müssen. Diese müssen langfristige und kontinuierliche und dadurch auch qualitativ hochwertige Förderung sicherstellen.

3. Rechtsgrundlagen umfassend anwenden und Finanzierung sicherstellen

Ein Leistungsgrundsatz der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 3 Abs. 2 SGB II) lautet, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren unverzüglich in Ausbildung oder Arbeit zu vermitteln sind. Diese und weitere Regelungen speziell für arbeitslose Jugendliche müssen konsequent umgesetzt werden. Im Eingliederungstitel der Jobcenter müssen die hierfür notwendigen Mittel vorhanden sein.

4. Kohärente Förderung umsetzen / Schnittstellenprobleme beseitigen

Die berufliche Bildung und Integration junger Menschen kann verbessert werden durch abgestimmte Maßnahmen im Übergangsbereich Schule – Beruf. Durch eine kohärente Förderung von Maßnahmen durch verschiedene Teile des Sozialgesetzbuches (SGB II, SGB III, SGB VIII) kann den vielfältigen und individuellen Bedarfen junger Menschen besser entsprochen werden.

5. Die Vergabe von Arbeitsmarktmaßnahmen neu ordnen

Die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit muss neu geordnet werden. Die Qualität muss mehr betrachtet und gewertet werden, damit nicht vorrangig der Preis über einen Zuschlag entscheidet. Zur Umsetzung dieses Vorhabens sollten die Vorgaben durch die EU genutzt werden, die den Mitgliedsstaaten ermöglichen, künftig auch spezielle Vergabeverfahren für soziale Dienstleistungen durchzuführen.

Zu 1.

Langzeitarbeitslose junge Menschen in den Blick nehmen

Im vorliegenden Konzept zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit wird bereits zu Anfang festgestellt, dass bereits 3 Prozent der unter 25-Jährigen langzeitarbeitslos sind. Im Fünf-Punkte-Programm zur Bekämpfung und Vermeidung von Langzeiterwerbslosigkeit der Fraktion Die Linke ist zu lesen, dass drei Viertel der unter 25-jährigen Arbeitslosen keine Berufsausbildung haben. Schließlich wird im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen festgestellt, dass die Gefahr, nach Vermittlung in Arbeit wieder arbeitslos zu werden, bei Vermittelten ohne Schul- bzw. Berufsabschluss deutlich höher ist als bei Menschen mit Schul- und Berufsabschluss. Deshalb wird auch hier gefordert, mit grundlegenden und abschlussbezogenen Qualifizierungen die Basis für eine stabilere Beschäftigungsaufnahme zu legen.

Zur Verdeutlichung des Problems der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit junger Menschen sollen einige Zahlen beitragen:

Im April 2015 waren in Deutschland 233.943 junge Menschen unter 25 Jahren arbeitslos gemeldet, 91.265 im Rechtskreis SGB III, 142.678 im SGB II. 1)

Personen ohne Schul- und Berufsabschluss sind besonders von Arbeitslosigkeit bedroht. Im Jahr 2012 waren 2.042.000 junge Menschen von 20 bis unter 35 Jahre ohne formale Qualifikation. 2)

Die BAG KJS hat in einer Studie im Jahre 2012 ca. 80.000 „ausgegrenzte Jugendliche“ im Alter von 14 bis 27 Jahren ermittelt, also junge Menschen, die sich nicht in Schul- oder Berufsausbildung befinden, die nicht erwerbstätig (oder im Freiwilligendienst o.ä.) sind und die nicht auf Sozialleistungen zurückgreifen (können). 3)

Schon diese wenigen Daten und Fakten zeigen, dass das Problem Langzeitarbeitslosigkeit früh angegangen werden muss, um der Arbeitslosigkeit quasi den Nachschub zu entziehen. Es müssen also verstärkte Bemühungen darauf gerichtet werden, junge Menschen auf einen Beruf vorzubereiten, sie beruflich zu qualifizieren und sie bei der beruflichen und damit verbundenen gesellschaftlichen Integration zu unterstützen. Das ist die beste Prävention gegen (Langzeit-) Arbeitslosigkeit.

In der Ende letzten Jahres geschlossenen Allianz für Aus- und Weiterbildung haben sich alle Beteiligten darauf verständigt, ein neues Konzept für den Übergang von der Schule zum Beruf zu entwickeln, zusätzliche Praktikums- und Ausbildungsplätze, auch assistierte Ausbildung, zur Verfügung zu stellen. Im Koalitionsvertrag wird die Einführung einer Ausbildungsgarantie angekündigt, nach der jede/r Ausbildungsinteressierte einen „Pfad“ zur frühestmöglichen beruflichen Integration aufgezeigt bekommen soll.

Zu 2.

Individuelle und kontinuierliche Förderung sicherstellen

Wie schon im vorliegenden Konzept zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit festgestellt wird, gibt es den langzeitarbeitslosen Menschen nicht. Es gibt eine Vielzahl von sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen, die im Verlauf der Biografie auch zu Zeiten der Arbeitslosigkeit führen können. Hierfür müssen jeweils individuelle und passgenaue Fördermaßnahmen eingerichtet werden. Deshalb ist es auch richtig, dass für die Bekämpfung bzw. Beseitigung der Arbeitslosigkeit mehrere Formen der Unterstützung für die jeweils Betroffenen vorgeschlagen werden. Wichtig ist bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit allgemein und der Jugendarbeitslosigkeit im Besonderen, dass es sich um langfristig angelegte Maßnahmen handelt, die eine individuelle, persönliche und zielgerichtete Förderung bieten. Ein dauernder Auf- und Abbau von immer neuen Sondermaßnahmen ist hier nicht zielführend.

Gerade für junge Menschen, die ihren Weg zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration noch nicht gefunden haben, muss auch die Möglichkeit bestehen, eine zweite oder auch dritte Chance zu erhalten. Die Möglichkeit der Nachqualifizierung muss auch für Erwachsene zur Verfügung stehen. Programme wie „Jobstarter Connect“ oder „Spätstarter gesucht“ können Erwachsene zu einem Berufsabschluss führen und damit den Eintritt in die Arbeitswelt ermöglichen. Zu einer individuellen, passgenauen Förderung gehört für junge Menschen mit spezifischen Problemlagen auch die Förderung von Beschäftigung als dauerhaftes Angebot oder als Brücke in Qualifizierung.

Kontinuität der Förderung und persönliche Begleitung sind wichtig, um das Ziel der beruflichen Eingliederung zu erreichen. Wir begrüßen daher ausdrücklich die ab 1.5.2015 neue Möglichkeit für junge Menschen, ihre Berufsausbildung in Form der „assistierten Ausbildung“ (§ 130 SGB III) zu absolvieren. Leider ist dieses neue Instrument befristet bis zum Ausbildungsjahrgang 2018/19. Auch darüber hinaus wird es junge Menschen geben, für die diese Form der Berufsausbildung dauerhaft notwendig ist.

Zu 3.

Rechtsgrundlagen umfassend anwenden und Finanzierung sicherstellen

Die Arbeitsförderung soll dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken und die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen (§ 1 SGB III). Auch die Grundsicherung für Arbeitsuchende hat zum Ziel, durch Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder ihre Dauer zu verkürzen. Dazu sind verschiedene Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vorgesehen. Um (Langzeit-) Arbeitslosigkeit junger Menschen zu verhindern, lautet ein Leistungsgrundsatz, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverzüglich in eine Ausbildung oder Arbeit zu vermitteln sind (§ 3 Abs. 2 SGB II). Dazu werden in § 16 SGB II verschiedene Leistungen zur Eingliederung benannt. Die in den Haushaltsplanungen vorgesehenen Barmittel für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ und die für die kommenden Jahre vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen reichen aber nicht aus, um die notwendigen mehrjährigen Maßnahmen etwa zur Berufsausbildung benachteiligter junger Menschen durchführen zu können.

Die seit 2012 möglichen besonderen Regelungen der freien Förderung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren (§ 16f Abs. 2 Nr. 2 SGB II) müssen angewendet und umgesetzt werden. Stattdessen müssen die besonderen Sanktionsregelungen für diesen Personenkreis (§ 31a Abs. 2 SGB II) künftig entfallen, damit nicht noch mehr Jugendlichen die Existenzgrundlage entzogen wird; außerdem ist eine intrinsische Motivation zur Arbeitsaufnahme wirksamer.

Zu 4.

Kohärente Förderung umsetzen / Schnittstellenprobleme beseitigen

Im Übergangsbereich Schule – Ausbildung – Beruf existiert eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten der Beratung, Berufsvorbereitung und -ausbildung, die oft unvermittelt nebeneinanderstehen und sich mitunter auch behindern. Verschiedene Bundesländer haben begonnen, den Übergangsbereich Schule – Beruf neu zu ordnen und eine kommunale Koordinierung der Abläufe einzurichten. Auch die bereits an vielen Orten eingerichteten Jugendberufsagenturen (oder: Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf) haben sich dieses Ziel gesetzt. Hierbei entstehen immer noch Schnittstellenprobleme zwischen den Teilen SGB II, SGB III und SGB VIII des Sozialgesetzbuches und anderen Rechtsgrundlagen. Für eine individuelle und zielgerichtete Förderung junger Menschen muss auch eine Maßnahmefinanzierung über die genannten Rechtskreisgrenzen hinweg ermöglicht werden. Im Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode ist vorgesehen, die Schnittstellenprobleme zu beseitigen und auch Datenschutzprobleme auszuräumen. Diese Vorhaben müssen vorangetrieben werden, damit nicht junge Menschen zwischen den verschiedenen zuständigen Stellen „verloren gehen“. Bei der kommunalen Koordinierung der Abläufe im Übergang Schule – Beruf müssen neben den beteiligten Sozialleistungsträgern auch die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen beteiligt sein.

In allen genannten Teilen des Sozialgesetzbuches bestehen bereits Regelungen zu Zusammenarbeit und Absprache: § 18 SGB II, § 9a SGB III, § 13 Abs. 4 und § 81 SGB VIII. Sie müssen konsequent angewendet und nötigenfalls verbindlicher geregelt werden.

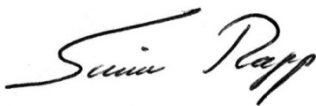
Auch die Jugendhilfe hat mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) für die Förderung junger Menschen einen umfassenden und weitreichenden Auftrag. Sie soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, dazu beitragen, positive Lebenslagen für junge Menschen zu schaffen und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder schaffen. Durch § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) wird auch in Abstimmung mit anderen Fördermöglichkeiten Hilfe geleistet für junge Menschen, „die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“ (§ 13 Abs. 1 SGB VIII).

Zu 5.

Die Vergabe von Arbeitsmarktmaßnahmen neu ordnen

Bei der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bestimmt immer noch eher der Preis als die Qualität einer Maßnahme über den Zuschlag. Dabei sind bei den Arbeitsmarktdienstleistungen im Bereich der beruflichen Bildung die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von besonderer Bedeutung und müssen in die Wertung der Angebote eingehen.

Durch die neue EU-Vergaberichtlinie EU-RL 2014/24/EU, die innerhalb von zwei Jahren in allen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden muss, soll es ermöglicht werden, soziale, ökologische und innovative Aspekte zu berücksichtigen. Außerdem soll eine eigene Vergabe für soziale Dienstleistungen eingeführt werden, zu denen auch die Arbeitsmarktdienstleistungen gehören. Auch sollen arbeits- und sozialrechtliche Verpflichtungen beachtet werden (insbes. Tariftreue und Mindestlohn). Nach einem Beschluss des Bundeskabinetts soll die EU-Vergabereform „eins zu eins“ umgesetzt werden. Dadurch kann mehr Qualität in den beruflichen Bildungsmaßnahmen ermöglicht werden, was die Chancen auf berufliche Integration für junge Menschen erhöht und gleichzeitig weitere Arbeitslosigkeit verhindert.



Simon Rapp
Vorsitzender

- 1) Bundesagentur für Arbeit, Statistik; Arbeitslose nach Personengruppen, Arbeitslose unter 25 Jahren, Nürnberg, April 2015
- 2) Bundesinstitut für Berufsbildung, Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2015, Bonn 2015
- 3) Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (Hrsg.): Frank Tillmann/Carsten Gehne, Situation ausgegrenzter Jugendlicher, Düsseldorf 2012